

Fischereiordnung
des Kreisfischereivereins Garmisch-Partenkirchen e.V.

I. Einleitung

Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayer. Fischereigesetz und die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in Bayern, sind streng zu beachten.

II. Allgemeine Bestimmungen

§1

1.

Es darf nur mit Haken ohne Widerhaken gefischt werden.

2.

Das Angeln ist in allen Gewässern grundsätzlich nur mit 1 Angel und 1 Köder erlaubt.

3.

Je Fischereitag dürfen den Gewässern nur 3 Fische entnommen werden.

Ist die tägliche Fangzahl erreicht, darf nicht weitergefishcht werden.

4.

Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische, sind unverzüglich mit der zur ihrer Erhaltung erforderlichen besonderen Sorgfalt in die selbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Untermassige, verangelte (nicht mehr lebensfähige) Fische, werden auf die tägliche Fangzahl angerechnet und sind in der Statistik mit entsprechender Bemerkung einzutragen.

5.

Das Fischen vom Boot aus ist nur im Geroldsee und nur Mitgliedern und Gastfischern (alle Gewässer) erlaubt.

6.

Werden bei einem Erlaubnisscheininhaber verbotene Fanggeräte, in der Schonzeit, oder mit verbotenem Köder gefangene Fische vorgefunden, werden diese zur Beweisführung abgenommen. Gleichzeitig ist damit mindestens der Entzug des Erlaubnisscheines verbunden. Weitere rechtliche Schritte werden vorbehalten.

7.

Das Haltern von Fischen und „catch und release“ ist nicht erlaubt.

§2

In reinen Fliegengewässern darf nur mit Fliegenrute, Fliegenrolle, Fliegenschnur und künstlichen Fliegen gefischt werden.

Zusätzliche Gewichte, Jig, Wasserkugel und Schwimmer aller Art sind nicht zulässig.

§3

Es ist Pflicht des Anglers, sich mit den Fischwassergrenzen genauestens vertraut zu machen.

Dazu hat er sich vom Verein die Gewässerkarten zu besorgen. Diese sind auch im Internet unter: www.kreisfischereiverein-gap.de, abrufbar.

Die Grenzen sind durch Grenztafeln bestimmt.

§4

1.

Das Fischen mit lebenden und toten Köderfischen ist in allen Vereinsgewässern verboten, soweit die „besonderen Bestimmungen“ es nicht ausdrücklich erlauben.

2.

Der Spinner mit rotierendem Löffel (z.B. Meps und ähnliche) ist nicht erlaubt.

§ 5

Es ist nicht gestattet andere Personen mitangeln zu lassen oder auch nur für ganz kurze Zeit, und aus welchem Grund auch immer, in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.

§6

1.

Verstößt ein Erlaubnisscheininhaber gegen die auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Bestimmungen, haftet er dem Pächter (Kreisfischereiverein Ga.-Pa.) gegenüber in vollem Umfang für die Schäden, die diese Eigenmächtigkeiten nach sich ziehen. Der Erlaubnisschein (Tages-bzw. Jahreserlaubnisschein) ist in einem solchen Fall durch den Pächter sofort einzuziehen und soweit hierzu die Voraussetzungen gegeben sind, Anzeige zu erstatten; weiterhin darf an den Betreffenden in den nächsten fünf Jahren kein Fischereierlaubnisschein ausgegeben werden.

2.

Jeder Tageskartenerlaubnisscheininhaber hat die Fangstatistik ordnungsgemäß zu führen und spätestens 1 Woche nach Fischereiausübung bei der Kartenausgabestelle abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Eintragung in die Fangstatistik erfolgt sofort nach dem Fang.

§7

Amtlicher Fischereischein und Fischereierlaubnisschein müssen stets mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorgezeigt werden, ebenso die gefangene Beute.

§8

Waidgerecht gefangene Fische sind Eigentum des Anglers. Es ist jedoch untersagt, gefangene Fische zu verkaufen oder als Handels-oder Tauschobjekt zu verwenden.

§9

Der für den Erlaubnisschein bezahlte Betrag wird weder bei unterlassener Ausübung der Fischerei noch bei Einziehung der Erlaubnis zurückerstattet.

§ 10

Schonmasse und gesetzliche Schonzeiten:

Bachforelle 30 cm 01.10. bis 15.03.

Regenbogenforelle 30 cm 15.12. bis 15.03.

Bachsaibling 30 cm

Äsche ganzjährig geschont!

Hecht 55 cm 15.02. bis 30.04.

Karpfen 38 cm---Schleie 30 cm 01.05. bis 30.06.---Aal 50 cm—

Zurückgesetzte Äschen sind zur Bestandsverfolgung in der Fangstatistik mit geschätzter Größe und dem Vermerk "zurückgesetzt" aufzuführen.

Verstöße gegen diese Fischereiordnung werden geahndet.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Gewässer

Untere Ammer (Fischwasser 1 -Gewässerkarte 1)

Umfasst die Ammer in der Gemeinde Bad Bayersoien vom Eintritt in die Gemarkung bis zum Austritt der Gemarkung der Gemeinde Bad Bayersoien.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Es sind nur künstliche Köder mit Einzelhaken erlaubt. Das Fischen mit der Wasserkugel oder Schwimmer ist nicht gestattet.

Sonderregelung:

In der Unteren Ammer darf entgegen den Allg. Bestimmungen, nur an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen gefischt werden.

Obere Ammer m. Kanal (Fischwasser 2 -Gewässerkarte 2)

Umfasst die Ammer von der Gemeindegrenze Altenau bis zum großen Wehr und den Ammerkanal vom großen Wehr bis zum E-Werk Kammerl.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Die obere Ammer ist reines Fliegengewässer nach § 2 der allg. Bestimmungen.

Isar mit Stauseen (Fischwasser 3 -Gewässerkarte 3)

Umfasst:

1.

Die Isar von der Isarhornbrücke bis zur Landkreisgrenze samt den auf dieser Strecke von Osten zufließenden Seitenbächen. Die Stauseen bei Krün mit dem von Süden zufließenden Bach.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Es sind nur künstliche Köder und nur 1 Haken (Einzelhaken, Drillinge, etc.) je Köder erlaubt Als Schwimmer ist nur Wasserkugel mit künstlicher Fliege erlaubt.

Sonderregelung:

Die Fangstatistik ist nach Isar (oberhalb Wehr) und Isar (unterhalb Wehr) zu trennen.

Für Hechte gibt es keine Fangbeschränkung nach Zeit und Maß.

Die Fischwanderhilfe mit Wehrgumpe am „Krüner Wehr“ ist als Fischschonbereich ganzjährig von der Befischung ausgenommen.

Rechtach -Ramsach (Fischwasser 4 -Gewässerkarte 4)

Umfasst:

1.
Die Rechtach von der früheren Einmündung des Moosberggrabens (s. Grenzschild) bis zur Einmündung in die Ramsach.
2.
Die Ramsach von der Einmündung der Rechtach bis zur Grenztafel unterhalb des Bahnhofs Hechendorf.
3.
den Vormoosgraben von der Mündung bis zur Grenztafel
4.
den Weidmoosgraben von der Mündung bis zur Gemeindegrenze Hechendorf/Ohlstadt

Erlaubte Fischfanggeräte:

In der Ramsach und Vormoosgraben darf mit Schwimmer und allen Ködern außer mit lebenden Ködern (z.B. Köderfisch, Wurm, Maden etc.) gefischt werden.

In der Rechtach und Weidmoosgraben sind nur künstliche Köder ohne Wasserkugel und Schwimmer erlaubt, auf Hecht ist toter Köderfisch erlaubt. Sonderregelung:

Für Hechte gibt es keine Fangbeschränkung nach Zeit und Maß.

Geroldsee (Fischwasser 5 -Gewässerkarte 5)

Umfasst den gesamten Geroldsee.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Es darf mit 2 Handangeln, Schwimmern und allen Ködern außer mit dem lebenden Köderfisch gefischt werden. Die Angeln müssen in unmittelbarer Nähe des Anglers postiert sein und ständig beaufsichtigt werden. Aalschnüre sind nicht erlaubt.

Obere Ramsach (Fischwasser 6 -Gewässerkarte 6)

Umfasst die Ramsach vom Ursprung bei Höllenstein bis zur Einmündung des Krebsbaches.

Erlaubte Fischfanggeräte:

Es ist nur künstliche Fliege erlaubt, ohne Schwimmer oder Wasserkugel. **Sonderregelung:**

Für Hechte gibt es keine Fangbeschränkung nach Zeit und Maß.

Beispiel Fangergebnisliste (hier: Isar)

**-Unbedingt ausfüllen und abgeben (s. Fischereiordnung) -
die Neuausstellung einer Fischereierlaubnis ist davon abhängig!**

<u>Gewässer</u>	<u>Ar t</u>	<u>cm</u>	<u>g</u>	<u>Sex</u>	<u>Köder</u>
Isar oberh.	<u>BF</u>	<u>36</u>	<u>550</u>	<u>R</u>	<u>Fliege trock.</u>

Eintragung sofort nach dem Fang !!

Zurückgesetzte Äschen

Garmisch-Partenkirchen, 22.03.2013

DIE VORSTANDSCHAFT